

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

<p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.</p>
--	---

Ergänzend zu den Internen Arbeitshinweisen des Kreises Kleve sind die Fachlichen Hinweise zu Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II der Bundesagentur für Arbeit zu beachten, insbesondere bei der Gewährung eines Darlehens und/oder Zuschusses.

Inhalt:

- 1. Leitfaden zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit**
 - 1.1. Allgemeines**
 - 1.2. Der Schritt in die Selbstständigkeit: Chance oder Irrweg?**
 - 1.3. Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?**
 - 2. Beratung zur Optimierung der Tragfähigkeit bei bestehender Selbstständigkeit**
 - 3. Verfahren**
 - 4. Dokumentation / Verfahren**
 - 5. Verbuchung**
 - 6. Abrechnung**

1. Leitfaden zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**1.1 Allgemeines**

Die Gründung einer selbstständigen Existenz kann ein wirkungsvoller Weg aus der Arbeitslosigkeit sein. Der Schritt in die Selbstständigkeit ist jedoch schwierig und nicht ohne Risiken. Eine Existenzgründung bedarf neben einer guten Vorbereitung auch einer hohen persönlichen Einsatzbereitschaft und insbesondere eines tragfähigen Unternehmens- und Finanzierungskonzeptes.

Rz. (16c.1):
Leitfaden - Allgemeines

Im Idealfall wird durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit langfristig die Inanspruchnahme von Transferleistungen entbehrlich. Daher ist es grundsätzlich sinnvoll und zweckmäßig, Hilfesuchende auf diesem Weg zu begleiten, zu beraten und zu unterstützen.

Die Starthilfen des SGB III (Gründungszuschuss) stehen den Beziehern von ALG II **nicht** zur Verfügung. Neben den Möglichkeiten des § 16c SGB II besteht auch die Möglichkeit der Gewährung des Einstiegsgeldes gem. § 16b SGB II um die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von ALG II – Empfängern zu fördern.

Doch nicht nur die letztlich materiellen Hilfen dürfen bei dieser Thematik im Vordergrund stehen. Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die verschiedenen Schritte auf dem Weg zu einer evtl. Förderung deutlich zu machen.

1.2 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Chance oder Irrweg?

Jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten steht grundsätzlich immer die Möglichkeit offen, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ist damit jedoch nicht automatisch verbunden.

Rz. (16c.2):
Der Schritt in die Selbstständigkeit: Chance oder Irrweg

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die durch jahrelange vergebliche Bemühungen, wieder in Arbeit vermittelt zu werden, frustriert sind, sehen den Schritt in die Selbstständigkeit oftmals als letzten Weg an, wieder einer „sinnvollen“ Beschäftigung nachzugehen. Dies führt jedoch evtl. dazu, dass überstürzt und mit einer nur vermeintlich neuen Idee der Schritt in die Selbstständigkeit gewagt wird. Risiken und Schwierigkeiten werden hierbei nicht abgewogen, sondern gerne bei Seite geschoben. Misslingt das geplante Vorhaben, führt dies für den Betroffenen im schlimmsten Fall zu einer weiteren, bedingt durch oftmals zusätzlich auftretenden finanziellen Verlust auch nachhaltigen, negativen Erfahrung (Stichwort: Schulden als weiteres Vermittlungshemmnis).

Wird durch einen Hilfesuchenden – auch eher beiläufig – eine derartige Idee vorgetragen, ist für den Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner evtl. sofort erkennbar, dass es sich mehr um „Wunschdenken“ als um ein unterstützungsfähiges Vorhaben handelt. Gleichwohl ist es dabei oft schwer, dem/der Betroffenen diese Chancenlosigkeit deutlich zu machen.

Auf der anderen Seite fällt es dem Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner aber grundsätzlich auch schwer, seriöse und erfolgversprechende Ideen fachlich korrekt einzuschätzen und zu erkennen.

Eine fachkompetente Beratung des SGB II – Kunden und eine professionelle Einschätzung seines Vorhabens, die im günstigsten Falle von einer unabhängigen Stelle erbracht werden sollte, sind daher im Vorfeld unerlässlich.

1.3 Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?

Damit Gründungswillige mit ihrem Begehren nicht alleine gelassen werden, hat der Kreis Kleve mit den Wirtschaftssenatoren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ einen kompetenten Partner gefunden, der bereit ist, Beratungen zur Existenzgründung durchzuführen und Stellungnahmen über die Erfolgsaussichten abzugeben.

Rz. (16c.3):
Der Schritt in die Selbstständigkeit: Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist, dass der Existenzgründer einen Business Plan über sein Gründungsvorhaben vorlegen kann. In zwei Beratungsgesprächen mit dem Gründer beurteilt der Senior Coach von „Alt hilft Jung NRW e.V.“ die Gründungsperson, die Art der Selbstständigkeit sowie die Einnahmen-, Ausgabensituation, um zu erkennen, ob die Gründung erfolgreich werden kann oder nicht. Der Senior Coach von „Alt hilft Jung NRW e.V.“ erstellt eine gutachterliche Stellung-

nahme (Tragfähigkeitsgutachten) über die hinreichende Aussicht auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Existenzgründung. Anhand dieser Stellungnahme kann die zuständige Kommune einerseits über die grundsätzliche Unterstützung des Existenzgründungsvorhabens des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, andererseits über die zusätzlich finanziellen Förderungen nach § 16b SGB II und § 16c SGB II entscheiden.

Alternativ besteht natürlich die Möglichkeit, mit den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zusammen zu arbeiten, um den beschriebenen Weg so oder in ähnlicher Weise zu gehen. Die Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Wirtschaftsförderungsgesellschaften ist entsprechend

2. Beratung zur Optimierung der Tragfähigkeit bei bestehender Selbstständigkeit

§ 16c Abs. 2 SGB II ermöglicht es, Selbstständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit zu beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen. Beide Varianten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Förderungsmöglichkeit in Betracht.

Rz. (16c.4)
Coaching zur
Optimierung
der Tragfähig-
keit bei beste-
hender Selbst-
ständigkeit

Das Coaching beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur allgemeinen Durchführung der Selbstständigkeit. Ausgeschlossen sind berufsfachliche Qualifikationen. Diese können im Vorfeld der Selbstständigkeit gemäß den §§ 81 ff. SGB III gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Förderung eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten soll durch geeignete Dritte durchgeführt werden. Hierzu besteht das Angebot eines Nachhaltigkeitssupports oder einer dreimonatigen Beratung bzw. Begleitung des Selbstständigen, welche ebenfalls von den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ angeboten werden.

Zunächst wird die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens geprüft. Je nach Ergebnis dieser Überprüfung erfolgt eine Beratung zur Optimierung, eine Neuausrichtung oder eine Beendigung der Selbstständigkeit, verbunden mit der Aufforderung, sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung zu stellen.

Auch können selbstständige Neuantragsteller beim Ausfüllen des EKS Formulars durch die Senior Coaches von „Alt hilft Jung NRW e.V.“ unterstützt werden.

3. Verfahren

Für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“, Rudolf-Diesel-Str. 3, 40822 Mettmann ist folgende Vorgehensweise abgestimmt worden:

Rz. (16c.5)
Verfahren

- Der Kunde wird sowohl bei Interesse an einer Existenzgründung als

auch bei bereits bestehender Selbstständigkeit von der Kommune zur Beratung an die Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e.V.“ verwiesen. Es wird aus folgendem Beratungsangebot das für den Kunden passende ausgewählt:

- Erstellung eines Tragfähigkeitsgutachtens als fachkundige Stellungnahme
 - Unterstützung beim Ausfüllen des EKS Formulars
 - Unterstützung der Nachhaltigkeit der Gründung/Nachhaltigkeitssupport
 - dreimonatige Beratung/Begleitung von Aufstockern
- Dem Kunden wird ein Gutschein ausgehändigt. Der Gutschein ist zur Verwendung im FMG2 eingestellt. Der Gutschein muss zwingend mit dem sachbearbeitenden Ansprechpartner, Durchwahl und Mailadresse versehen sein.
 - Mit dem Kunden ist eine Eingliederungsvereinbarung über das Beratungsangebot abzuschließen. Bei Bewilligung eines Einstiegs-gelds gem. § 16b SGB II oder eines Darlehens oder Zuschusses gem. § 16c Abs. 1 SGB II sollte in der Eingliederungsvereinbarung die Verpflichtung aufgenommen werden, dieses Angebot wahrzunehmen.
 - Der Ansprechpartner bei „Alt hilft Jung NRW e.V.“ erhält eine Info per Email. Diese Email enthält folgende Informationen:
 - Den ausgehändigten Gutschein im Anhang
 - Anschrift des Betriebes, wenn diese abweichend ist vom Wohnort
 - Info, ob eine Förderung (ESG/Darlehen/Zuschuss) beantragt bzw. geplant ist
 - Angaben zur Branche der Selbstständigkeit des KundenZuständiger Ansprechpartner bei den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung NRW e. V.“ ist:
Herr Dieter Wolf
Tel.: 0172 8330885
Email: dieterwolf5@t-online.de
 - Der Senior Coach von „Alt hilft Jung NRW e.V.“ vereinbart einen Beratungstermin mit dem Kunden. Bei Erstberatung hat der Kunde den Gutschein einzulösen.
 - Es erfolgt eine Mitteilung durch den Senior Coach von „Alt hilft Jung NRW e.V.“ an den zuständigen Ansprechpartner der Kommune, wenn sich Probleme in der Zusammenarbeit mit dem Kunden ergeben oder der Kunde sich nicht meldet.
 - Der Senior Coach erstellt einen Beraterbericht und sendet diesen an den sachbearbeitenden Ansprechpartner der jeweiligen Kommune. Der Beraterbericht beinhaltet die Beschreibung der Ist-Situation, eine Analyse sowie Vorschlag (Maßnahme, Projekt, Idee etc.) und eine Beurteilung.
 - Falls es im Einzelfall erforderlich erscheint, weist der Senior Coach den Kunden darauf hin, dass weitergehende Beratung empfohlen
-

wird. Über eine mögliche Erstattung, der hierdurch entstehenden Kosten entscheidet ebenfalls die für die Bewilligung der SGB II – Leistungen zuständige Kommune.

4. Dokumentation / Verfahren

Die Erfassung der Förderfälle ist in der Fallmanagementsoftware (FMG2) vorzunehmen.

Rz. (16c.6):
Dokumentation

Die für den Kunden ausgewählte Beratungsleistung ist als Maßnahme im Kundenprofil zu buchen. Unter dem Projekt „Beratung Selbstständige/Existenzgründer, §16c“ finden Sie die entsprechenden Maßnahmen:

- Angebot für Selbstständige mit Leistungsbezug/Aufstocker
- Ausfüllhilfe EKS Formular
- Nachhaltigkeitssupport
- Tragfähigkeitsgutachten/fachkundige Stellungnahme

Auf der Registerkarte „Maßnahme Zuweisung“ ist im Feld Bemerkung das Ergebnis der Beratungsleistung festzuhalten.

Im Falle der Tragfähigkeitsbegutachtung soll dort festgehalten werden, ob das Gründungsvorhaben als tragfähig oder nicht tragfähig eingestuft wurde. Bei den Angeboten für die Aufstocker und den Nachhaltigkeitssupport soll eingetragen werden, ob die Selbstständigkeit fortgeführt und verbessert werden konnte, ggf. ob der Kunde die Hilfebedürftigkeit beenden konnte oder ob die Beratung zur Aufgabe der Selbstständigkeit geführt hat.

5. Verbuchung

Die Förderung nach § 16c SGB II ist über folgende HAS zu buchen:

Rz. (16c.7):
HAS

HAS	Text	Kostenart	Bemerkungen
5102	Leistung zur Eingliederung von Selbstständigen	Zuschuss (Kunde)	Bis zu 5.000 €
5103	Leistung zur Eingliederung von Selbstständigen	Darlehen (Kunde)	Darlehen
5117	Leistung zur Eingliederung von Selbstständigen	Coaching/ Kenntnisvermittlung für Selbstständige (Träger)	-
5300	Leistung zur Eingliederung von Selbstständigen	Tragfähigkeitsprüfung bei Bestandselbstständigen (Träger)	-

6. Abrechnung

Zu den durchgeführten Beratungsleitungen erhält der zuständige Sachbearbeiter eine Einzelfallrechnung zusammen mit dem eingelösten Gutschein von „Alt hilft Jung NRW e.V.“.

Rz. (16c.8):
Abrechnung